



Vorsitzende der Bundeswahlbehörde Liese Prokop mit dem ersten und zweiten Stellvertreter, Mathias Vogl und Robert Stein.

Die Bundeswahlbehörde

Die Bundeswahlbehörde ist zuständig für die Leitung und Durchführung jeder bundesweiten Wahl – Nationalratswahl, Bundespräsidentenwahl, Europawahl, Volksabstimmung und Volksbefragung.

Die Bundeswahlbehörde, bis 1992 „Hauptwahlbehörde“ genannt, ist nicht Teil des Bundesministeriums für Inneres, sondern eine eigene Behörde, ein unabhängiges Kollegialorgan, dem neben Vertretern wahlwerbender Parteien auch zwei Personen aus dem Richterstand angehören. Dass Wahlen nicht durch Verwaltungsbehörden administriert werden, sondern hierbei weisungsfreie Kommissionen tätig werden, gehört zum internationalen Standard. Häufig werden diese Behörden „Oberste Wahlkommission“ oder „Zentrale Wahlkommission“ genannt.

Mitglieder. An der Spitze der Bundeswahlbehörde steht die Bundesministerin für Inneres als Bundeswahlleiterin. Sie bestellt einen oder mehrere Stellvertreter. Mit der Neubildung der Wahlbehörden vor der Nationalratswahl 2006 hat Innenministerin Liese

Prokop neben dem bereits bestellten stellvertretenden Vorsitzenden der Bundeswahlbehörde, Sektionschef Dr. Mathias Vogl, den Leiter der Wahlabteilung, Ministerialrat Mag. Robert Stein, zum zweiten und Mag. Gregor Wenda, stellvertretender Leiter der Wahlabteilung, zum dritten Stellvertreter bestimmt. Es gibt elf weitere Mitglieder („Beisitzer“). Neun davon werden – nach dem Ergebnis der letzten Nationalratswahl – von den wahlwerbenden Parteien der letzten Wahl entsendet. Zwei Mitglieder, die „ihrem Beruf nach dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben“, nominiert die Bundesministerin für Justiz. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied („Ersatzbeisitzer“) bestellt.

Die Bundeswahlbehörde ist zuständig für die Leitung und Durchführung jeder bundesweiten Wahl. Sie bleibt nach Ausschreibung der Nationalrats-

wahl bis zur Ausschreibung der nächsten Nationalratswahl im Amt und administriert in dieser Zeit Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen, Europawahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen. Bisher gab es in Österreich zwei Volksabstimmungen, die „Zwentendorf-Volksabstimmung“ und die „EU-Volksabstimmung 1994“; eine Volksbefragung gab es noch nicht. Darüber hinaus ist die Bundeswahlbehörde für die Feststellung des Ergebnisses von Volksbegehren zuständig. Anders als in anderen Ländern sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung aller Wahlen relativ detailliert umrissen. Selbstverständlich kann die Bundeswahlbehörde nur in diesem Rahmen handeln.

Die Abteilung für Wahlangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres wird gleichsam als Geschäftsstelle der



Mitglieder der Bundeswahlbehörde.

Bundeswahlbehörde tätig und bereitet alle Sitzungen vor. Auch die Einladungen zu den Sitzungen der Mitglieder ergehen von dieser Stelle.

Ablauf einer Wahl. Unmittelbar nach Ausschreibung der Wahl werden die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Bundeswahlbehörde seitens der „Vertrauensleute“ der Parteien eingereicht. Zu dieser Zeit steht nicht mit hundertprozentiger Sicherheit fest, welche Parteien tatsächlich kandidieren werden. Bis zum Abschluss und der Veröffentlichung der Wahlvorschläge könnten auch Vertreter wahlwerbender Gruppen Vertrauenspersonen entsenden, die sich letztendlich nicht an der Wahlwerbung beteiligen. Die Bestellung der Mitglieder der Bundeswahlbehörde nimmt die Bundesregierung vor.

Im Idealfall findet man bei einer Nationalratswahl mit fünf Sitzungen der Bundeswahlbehörde das Auslangen; drei Sitzungen vor der Wahl und zwei Sitzungen nach der Wahl. Bei der ersten Sitzung findet die Konstituierung dieser Behörde statt, bei der eine Vereidigung der Mitglieder vorge-

nommen wird. Die zweite Sitzung hat insbesondere einen Abgleich der auf den Wahlvorschlägen aufscheinenden Bewerberinnen und Bewerber zum Gegenstand, um unzulässige Doppelkandidaturen zu vermeiden. Bei der dritten Sitzung finden der Abschluss und die Veröffentlichung der Bundeswahlvorschläge statt; hierbei handelt es sich um die Parteilisten jener Bewerber, die im dritten Ermittlungsverfahren zum Tragen kommen. Am Wahltag ist keine Sitzung der Bundeswahlbehörde anberaumt, jedoch werden die Mitglieder der Bundeswahlbehörde und die Vertrauenspersonen eingeladen, alle Handlungen der vorläufigen Ergebnisermittlung zu überwachen.

Anhand der elektronisch übermittelten Sofortmeldungen wird kurz nach dem achten Tag nach der Wahl (an diesem Tag werden die Wahlkarten bei den Landeswahlbehörden ausgewertet) in einer weiteren Sitzung kundgetan, welche Parteien – nach Aufsummieren der übermittelten Ergebnisse der nachgeordneten Wahlbehörden – an der weiteren Ergebnisermittlung teilnehmen und welche nicht. Das richtet sich nach der – nur durch eine zentrale

Behörde beantwortbaren – Frage, ob die Vier-Prozent-Klausel überschritten worden ist oder ob eine der wahlwerbenden Parteien ein Direktmandat erzielt hat. Bei der letzten Sitzung der Bundeswahlbehörde wird unter Zugrundelegung der Wahlakten (nicht der vorangegangenen elektronischen Übermittlungen) das amtliche Endergebnis festgestellt und unmittelbar nach der Sitzung verlautbart.

Letzte Handlung einer Nationalratswahl ist die Abwicklung der Änderung der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde, die sich nach dem aktuellen Ergebnis der Nationalratswahl zu richten hat. Von da an ist es ungewiss, wann die Bundeswahlbehörde wieder zusammentritt. Ausgehend von der Nationalratswahl 2006 wird sie mit Sicherheit das nächste Mal bei der Europawahl 2009 tätig werden. Wie viele Volksbegehren bis dahin abzuwickeln sind, ist natürlich nicht bekannt. Ein „großes“ Wahljahr könnte es dann wieder im Jahr 2010 geben: Im Frühjahr ist die nächste Bundespräsidentenwahl fällig und für Herbst ist die Nationalratswahl geplant. *Robert Stein*